

Einwohnerunterrichtung

Lübtheen. Die Einwohner und Grundstückseigentümer des Kirchplatzes haben Gelegenheit, sich am Donnerstag, dem 10. August 1995, um 18.00 Uhr, im Bahnhofshotel über die vorgesehene Verlegung des Schmutzwasserkanals und den anschließenden Straßenausbau zu informieren. Herr Schlünzen vom Ingenieurbüro Rauchenberger und Bauamtsleiter Herr Burmester stehen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Burmester

Bekanntmachung der Gemeinde Jessenitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jessenitz hat auf ihrer Sitzung am 22.06.95 die Haushaltsrechnung 1994 bestätigt und den Bürgermeistern Sievertsen und Dehns für das Haushaltsjahr 1994 Entlastung erteilt.

Nach § 61 Abs. 4 der KV M-V wird dieser Beschluß hiermit bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1994 und die Erläuterungen dazu liegen in der Stadtverwaltung Lübtheen, Zimmer 4, zur Einsichtnahme aus.

gez. Unterschrift
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

Betr.: Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans der Stadt Lübtheen für das Wohngebiet "Am Lanker Weg"

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 06.04.95 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan für das Wohngebiet "Am Lanker Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.06.95 Az.: I 03/1995 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Jedermann kann den genehmigten

Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Lübtheen im Bauamt, Zimmer 18, während der Dienststunden
von Montag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübtheen, den 28.6.1995

Beuth

Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Lübtheen für das Wohngebiet "Am Waldesrand"

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 28.09.1994 als Satzung und am 27.04.1995 als satzungsändernd beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Lübtheen für das Wohngebiet "Am Waldesrand", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.04.1995, Az.: VIII 2706-512.113-54068

genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Lübtheen im Bauamt, Zimmer 18, während der Dienststunden
von Montag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübtheen, den 28.6.1995

Beuth
Bürgermeister

Hauptschulklasse startete Einsatz

im Schulhort und in der Grundschule

Die Hauptschulklasse 9 der Realschule Lübtheen beendete das Schuljahr mit einem Arbeitseinsatz im Schulhort und in der Grundschule.

Schon im letzten Jahr wurde diese Initiative gestartet.

Die Jungen und Mädchen waren sehr aktiv, als es hieß, die Gardinen müßten abgenommen werden, die Spielsachen sortiert, gesäubert und repariert werden; Teppiche müßten geklopft werden.

Aber auch auf der Kleinsportanlage gab es viel Arbeit für die Jungen und Mädchen.

Die Schulleiterin Frau Koop freute sich sehr, als ich ihr berichtete, daß diese Jungen und Mädchen vorbildlich gearbeitet haben.

Für uns Erzieher ist es immer wieder erfreulich zu sehen, wenn Schüler eine positive Entwicklung nehmen. Wird doch oft über die größeren Schüler negativ gesprochen. Wir können uns nur bei den Schülern bedanken, haben sie doch dazu beigetragen, Arbeiten in unserem Hort zu verrichten, die uns sonst eine Menge Geld kosten würden. Wir wünschen allen Schülern einen guten Start ins Berufsleben.